



Gebührenordnung (GebO) des
Vereins ERSTER WIENER DONAU SCHWIMM CLUB 1903 (EW DONAU SC 1903)

§ GebO 1: Allgemeines

Das Recht, die Leistungen des EW DONAU SC 1903 in Anspruch zu nehmen (z.B. – aber nicht nur – am Vereinstraining oder an Wettkämpfen innerhalb des Regelwerks der Verbände, bei denen der EW DONAU SC 1903 Mitglied ist, teilzunehmen oder das Clubgelände an der Alten Donau zu nützen) ist an die fristgerechte Bezahlung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber gebunden.

Für Wettkämpfe, die im Regelwerk des Österreichischen Schwimmverbands (OSV) bestritten werden, ist außerdem der (regelmäßige) Nachweis einer ärztlichen Bestätigung der Sporttauglichkeit, die nicht älter als 1 Jahr sein darf, durch Facharzt für Allgemeinmedizin, Kinderarzt, Sportarzt oder Facharzt für Innere Medizin erforderlich. Dieser Nachweis ist jeweils vor dem 1. Oktober jedes Jahres zu erbringen, bei Neuansmeldung so bald wie möglich nach Beginn der Mitgliedschaft, jedenfalls bis Ende des Monats, in welchem die Aufnahme in den Verein erfolgt. Der Verein akzeptiert nur das vollständig ausgefüllte Musterformular, das auf unserer Homepage zum Download bereit steht https://www.sc-donau.at/wpcontent/uploads/2024/07/Formular_aerztliche-Bestaetigung.pdf. Informationen hierzu bei Erstanmeldung oder bei den TrainerInnen der jeweiligen Leistungsgruppe. Bezüglich des vom Verein angebotenen Trainings wird davon ausgegangen, dass unsere Mitglieder ausreichend gesund sind.

§ GebO 2: Aufnahmegebühr bei Erst – oder Wiederanmeldung

Die Aufnahmegebühr für Erst- oder Wiederanmeldung beträgt € 80,-- für jede Art der Mitgliedschaft und ist an die Bankverbindung des EW DONAU SC 1903 zu entrichten. Die Aufnahmegebühr fällt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder (§ GebO 4) in jedem Fall an und ist bis spätestens drei (7) Tage nach Aufnahme oder Wiederanmeldung an die Bankverbindung des EW DONAU SC 1903 zu bezahlen.

§ GebO 3: OSV-Anmeldegebühr

Wettkampftätigkeit innerhalb des Regelwerks des Österreichischen Schwimmverbands (OSV) ist nur mit einer OSV-Lizenz möglich. Bei Wunsch nach dieser Lizenz erfolgt das Ansuchen an den OSV, diese Lizenz auszustellen, erst nach vollständiger Bezahlung der Gebühren, die dem Verein vom OSV hierfür verrechnet werden. Informationen hierzu bitte direkt über headcoach@sc-donau.at.

§ GebO 4: Jahresmitgliedsbeitrag der Mitglieder

Das Mitgliedsjahr beginnt am ersten (1.) Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages ist abhängig von der Art der Mitgliedschaft, wie in den gültigen Statuten angeführt:

(1) Ordentliche Mitglieder:

Der Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt für das erste Familienmitglied € 700,--, für das zweite Familienmitglied € 600,-- und für das dritte Familienmitglied € 500,--. Ab dem vierten Familienmitglied fällt keine Jahresmitgliedsgebühr an. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens bis zum 15. Oktober zu bezahlen.

Gibt es innerhalb einer Familie sowohl Mitglieder mit Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags als auch solche, die von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit sind [s. Statuten und § GebO 4 (1) Trainertätigkeit], werden erstere immer vor letztere gereiht, was die Höhe des Mitgliedsbeitrags betrifft.

Eine Karenzierung vom Verein (z.B. bei längerem Auslandsaufenthalt) ist auf Antrag des Mitglieds an vorstand@sc-donau.at möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

(2) Außerordentliche Mitglieder:

Die Jahresmitgliedsgebühr für außerordentliche Mitglieder beträgt weniger als unter (1) angeführt und wird im Einzelfall vom Vorstand auf Vorschlag der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten festgelegt.



(3) Unterstützende Mitglieder:

Werden Personen durch einstimmigen Vorstandsentscheid die unterstützende Mitgliedschaft zuerkannt, sind diese von der Errichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vereinsvorstand an ordentliche oder außerordentliche Mitglieder verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Ad § GebO 4 (1):

Für Personen, die gemäß Statuten die ordentliche Mitgliedschaft erworben haben und in weiterer Folge für den Verein als Trainer*in arbeiten (Ausnahme für das Anfängerschwimmen), haben die Wahl, entweder den vollen Jahresmitgliedsbeitrag zu begleichen oder sich zu bewerben, von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit zu werden bzw. in der folgenden Saison davon befreit zu bleiben. Hierfür müssen mindestens 5 der folgenden 6 Kriterien zutreffen, wobei es dem Vorstand vorbehalten bleibt, zu entscheiden, welche 5 dies im einzelnen Fall sind:

(1) Das Mitglied wird vom Headcoach zu Beginn des Mitgliedsjahres zur Befreiung des Jahresmitgliedsbeitrags vorgeschlagen. Dieser Vorschlag muss vom Vorstand mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

(2) Die Vereinsmitgliedschaft ist mindestens 6 Monate zuvor erworben worden.

(3) Die Trainertätigkeit ist im Durchrechnungszeitraum von zwei Monaten an mindestens 2 Tagen pro Woche nachgewiesen worden, wobei diese nach der Befreiung vom Jahresmitgliedsbeitrag weiterhin über mindestens 6 Monate bestehen muss, ansonsten der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig ist.

(4) Es besteht kein gleichzeitiger möglicher Interessenskonflikt (Stichwort: Konkurrenz zum Vereinszweck des EW DONAU SC 1903). Beispiele hierfür sind u.a. eine Trainer-Tätigkeit für andere Vereine, für kommerzielle Schwimmschulen oder dergleichen oder die Tätigkeit als selbständig oder für andere Organisationen arbeitende*r steuerpflichtige:r Trainer*in.

(5) Der Nachweis einer Trainerausbildung oder eines abgeschlossenen Sportstudiums wird innerhalb der ersten 12 Monate nach erstmaliger Befreiung vom Mitgliedsbeitrag nachgewiesen und alle 2 Jahre aufgefrischt bzw. intensiviert, wobei alle Nachweise proaktiv an headcoach@sc-donau.at übermittelt werden, der diese Nachweise archiviert und dem Vorstand jederzeit aushändigen kann. Die Letztverantwortung für den Nachweis verbleibt allerdings beim/bei der ansuchenden Trainer*in.

(6) Der Nachweis eines abgeschlossenen und danach alle zwei (2) Jahre aufgefrischten Erste-Hilfe-Kurses wird proaktiv dem Headcoach übermittelt, der diese archiviert und dem Vorstand jederzeit aushändigen kann. Die Letztverantwortung für den Nachweis verbleibt allerdings beim/bei der ansuchenden Trainer*in.

Die Aberkennung der Befreiung vom Mitgliedsbeitrag ist in begründeten Fällen jederzeit durch den Vorstand möglich.

Ad §GebO 4 (2):

Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleicher Art wie ordentliche Mitglieder) an der Vereinsarbeit beteiligen und einen reduzierten Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vereinsvorstand